

Handlungsgrundsätze für (interne Fach- oder Vertrauensstellen oder eigene Bezeichnung einfügen) bei Meldungen von Verdacht oder Kenntnis auf Verletzung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität:

1. Nehmen Sie Hinweise auf mögliche Gewalt ernst.
2. Entscheiden und handeln Sie nie im Alleingang.
3. Vermeiden Sie übereiltes Handeln.
4. Untersuchen Sie einen möglichen Tatbestand nicht selber. Für die Untersuchung von Straftatbeständen bzw. Officialdelikten ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig. *Auch die (Vor-)Abklärungen für eine Entscheidungsfindung, ob Anzeige gemacht werden muss/soll/kann, muss immer in enger Zusammenarbeit und Absprache mit der Opferhilfe geschehen.*
5. Unterstützen Sie die Vertrauensperson (meldende Person) des Opfers. Diese soll nicht befragen oder ermitteln aber zuhören, Beziehung anbieten, begleiten usw.
6. Stellen Sie bei jedem Schritt das Wohl und den Schutz der Betroffenen ins Zentrum.
7. Von Gewalt Betroffene sind ihrer Persönlichkeit und der Situation entsprechend in die Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen. Sie sollen soweit wie möglich über das Vorgehen und über ihre Rechte informiert werden.
8. Geben Sie keinerlei Informationen / Warnungen / Konfrontationen an Teams, andere Mitarbeitenden, Bezugspersonen, Vorgesetzte, Eltern usw., solange Unklarheit besteht über den Tatbestand und der/ die Verdächtige/n.
9. Solange der Schutz des Opfers nicht gewährleistet ist, soll die beschuldigte oder verdächtige Person nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden.
10. Arbeiten Sie möglichst früh mit weiteren Fachpersonen und spezialisierten Fachstellen zusammen.
11. Klären, ob es möglicherweise weitere Opfer gibt.
12. HelferInnennetz zusammenstellen. KoordinatorIn bzw. Verantwortliche bestimmen. (So wenig wie möglich, so viele wie nötig)
13. Meldung, Vorgehen usw. dokumentieren. Sorgfalt in der Wortwahl!
14. Informationsfluss gewährleisten.
15. Persönlichkeitsschutz gewährleisten. (Achtung Internet! Informationen nur an Berechtigte, Keine Angaben in Rapportheften und Betreutenordner usw.)

16. Bei offenem Verdacht auf sexuelle Gewalt ist auch der Schutz der beschuldigten Person zu beachten. Ev. eine unabhängige, aussenstehende Begleitung einrichten. (Es können nicht dieselben Personen Anliegen von Opfer und Beschuldigten vertreten.)
17. Dienstwege einhalten. Schnittstellen beachten. Kompetenzen nicht überschreiten! (Zuständigkeit für Anzeige, Kündigung, Medien usw.)
18. Nachbetreuung des/der Opfer gewährleisten
19. Abschluss/Reflexion des Vorgehens.
20. Umsetzen von Verbesserungen

Jede Situation ist in ihrer Gesamtheit individuell. Es gibt keine Patentrezepte. Jede Handlung benötigt ein genau überlegtes, koordiniertes Vorgehen, das dieser individuellen Situation angepasst ist.